

## Der Betrag der Arbeitslosenentschädigung (K. E., Art. 99 bis 131)

### §1. Allgemeine Regelungen

---

#### A. FÜR WELCHE TAGE HAT MAN ANRECHT AUF ARBEITSLosenENTSCHÄDIGUNGEN?

##### 1121.

Im Allgemeinen werden die Entschädigungen für jeden Tag der Woche gewährt, mit Ausnahme des Sonntags, und natürlich unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer die Bedingungen (vor allem ohne Arbeit und ohne Lohn sein) für jeden dieser Tage erfüllt. Der Arbeitnehmer hat also durchschnittlich Anrecht auf 26 Entschädigungen pro Monat. Es gibt Ausnahmen, vor allem was bestimmte Kurzarbeiter betrifft, die genauso viele Entschädigungen erhalten wie es normale Arbeitstage in ihrem Unternehmen gibt.

#### B. DER EINFLUSS DER HAUSHALTSZUSAMMENSETZUNG AUF DEN BETRAG DER ENTSCHÄDIGUNG

##### 1122.

Der Faktor, der den Betrag der Arbeitslosenentschädigung am meisten beeinflusst, ist die Zusammenstellung des Haushaltes des Arbeitslosen.

Man unterscheidet:

- die Arbeitnehmer, die die Familie zu Lasten haben (Haushaltsvorstand);
- die Alleinstehenden, die alleine leben;
- die anderen Arbeitnehmer, Mitbewohner genannt.

##### 1123.

Im Rahmen dieses Handbuches ist es nicht möglich, detailliert den Begriff „Haushaltsvorstand“, der in der Arbeitslosenregelung gebräuchlich ist, zu beschreiben.

Vor allem gehören zu dieser Kategorie:

- die Arbeitslosen, deren (Ehe-)Partner über kein eigenes Berufseinkommen verfügen (egal ob der Haushalt noch andere Personen aufführt, auch wenn diese eigene Einkünfte beziehen); bezieht der (Ehe-)Partner dagegen ein Berufseinkommen, gilt der Arbeitslose als „Mitbewohner“, auch wenn der Haushalt andere Personen aufführt (z.B. Kinder) ohne eigenes Einkommen;
- die Arbeitslosen, die nur mit ihren Kindern zusammenwohnen (eineltrige Familie), wovon mindestens eines das Anrecht auf Familienzulagen eröffnet;
- die Arbeitslosen, die nur mit bestimmten Familienmitgliedern zusammenwohnen, ohne Berufseinkommen.

Das Berufseinkommen der Person zu Lasten wird nicht in Betracht gezogen, wenn es einen bestimmten Betrag nicht überschreitet. Dieser Betrag ändert je nach betroffener Person (siehe „grüne Seiten“).

**1124.**

Die Arbeitnehmer der Häfen und der anverwandten Sektoren sind Haushaltsvorständen gleichgestellt.

## §2. Die tägliche Arbeitslosenentschädigung

**1125.**

Während einer Periode, die in Funktion der beruflichen Vergangenheit zwischen 14 und 48 Monaten beträgt, entspricht der Betrag der Entschädigung einem Prozentsatz des Basislohnes. Danach ist er auf einen pauschalen Betrag beschränkt.

		1. Periode			2. Periode			
		Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4	Phase 5	Phase 6.1-6.4	
Dauer (Monate)		3	3	6	2 (1)	max. 10 (1) (2)	max. 4x6 (1) (3)	unbefristet
Haushaltsvorstand	%	65	60	60	60	60	(4)	Pauschale (5)
	Höchstgrenze	C	C	B	A	A		
Alleinstehend	%	65	60	60	55	55		
	Höchstgrenze	C	C	B	A / AY	A / AY		
Mitbewohner	%	65	60	60	40	40		
	Höchstgrenze	C	C	B	A	A		

**1126.****Erläuterung der Tabelle**

- (1) Die verschiedenen Phasen der 2. Periode bleiben unbefristet, wenn der Arbeitnehmer vor dem Ende der Phase eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
- Eine ausreichende Berufslaufbahn nach folgender Tabelle:

Beginn der 2. Periode	Jahre
Vor dem 1.11.2013	20
1.11.2013 bis 31.10.2014	21
1.11.2014 bis 31.10.2015	22
1.11.2015 bis 31.10.2016	23
1.11.2016 bis 31.10.2017	24
Ab dem 1.11.2017	25

- b. Ständige Arbeitsunfähigkeit zu mindestens 33 %.
  - c. Mindestens 55 Jahre alt sein.
- (2) Die Phase 5 beträgt 2 Monate pro Berufsjahr, mit einem Maximum von 10 Monaten.
- (3) Jede der Phasen 6.1 bis 6.4 beträgt 2 Monate pro Berufsjahr, das nach Anwendung der Phase 5 verbleibt, mit einem Maximum von 6 Monaten für jede der Phasen, oder 24 Monaten für die gesamten Phasen.

*Beispiele:*

1. *Der Arbeitnehmer wird nach 15 Arbeitsjahren arbeitslos; er hat also Anrecht auf einen Kredit von  $2 \times 15 = 30$  Monaten. Die Phase 5 umfasst 10 Monate (= Maximum). Die Phasen 6.1 bis 6.3 enthalten je 6 Monate (= Maximum). Die Phase 6.4 wird 2 Monate dauern. Danach bekommt der Arbeitnehmer den pauschalen Betrag.*
  2. *Der Arbeitnehmer wird nach 5 Berufsjahren arbeitslos. Er hat Anrecht auf einen Kredit von  $2 \times 5 = 10$  Monaten. Die Phase 5 wird 10 Monate (= Maximum) dauern. Nach Ablauf dieser Phase wird er den pauschalen Betrag erhalten.*
- (4) Während den Zwischenphasen 6.1 bis 6.4 fällt die Entschädigung progressiv bis auf den Betrag der Pauschale der 3. Periode, nach der Formel:  $B - N/5 \times (B-F)$ .  
 B(asis): Betrag, auf den der Arbeitnehmer Anrecht während der Phase 5 hat.  
 N(ummer) der Phase: 1 bis 4, je nach betroffener Phase  
 F (= Pauschale): pauschaler Betrag auf den der Arbeitnehmer in der 3. Periode Anrecht hat.
- Beispiel: der Arbeitnehmer ist alleinstehend; seine Entschädigung in der Phase 5 beträgt 40 Euro; die Pauschale in der 3. Periode beträgt 36 Euro (vereinfachte Berechnung, siehe grüne Seiten); (B-F) = dann 4; die Entschädigung wird sich in den Phasen 6.1 bis 6.4 wie folgt entwickeln:*
- 6.1 (N = 1):  $40 - 1/5 \times 4 = 40 - 0,8 = 39,2$
  - 6.2 (N = 2):  $40 - 2/5 \times 4 = 40 - 1,6 = 38,4$
  - 6.3 (N = 3):  $40 - 3/5 \times 4 = 40 - 2,4 = 37,6$
  - 6.4 (N = 4):  $40 - 4/5 \times 4 = 40 - 3,2 = 36,8$
- (5) Die pauschalen Beträge der 3. Periode befinden sich in den „grünen Seiten“ am Ende dieses Handbuches. Für die Alleinstehenden und Mitbewohner entsprechen diese dem garantierten Mindestbetrag während der 1. und 2. Periode.

### 1127.

Für die Anwendung dieser Bestimmungen versteht man unter Berufsjahre die Jahre der entlohnten oder gleichgestellten Arbeit, die für die Zulässigkeit (siehe oben) berücksichtigt werden, mit Ausnahme der Perioden der vollzeitigen Arbeitslosigkeit, außer wenn der Arbeitnehmer eine Weiterbildung absolvierte.

### 1128.

Wenn das Anrecht einmal eröffnet ist, können die Arbeitslosigkeitsperioden nur unter ganz bestimmten Bedingungen unterbrochen (Rückkehr zur 1. Periode) oder ausgesetzt (verlängert) werden.

- a. Sie werden unterbrochen durch eine Arbeitswiederaufnahme:
  - vollzeitig: während 12 Monaten innerhalb einer Periode von 18 Monaten;
  - teilzeitig „mit Aufrechterhaltung der Rechte“ mindestens halbtägig oder 18 Stunden pro Woche, während 24 Monaten innerhalb einer Periode von 33 Monaten;
  - teilzeitig „mit Aufrechterhaltung der Rechte“, aber ohne Entschädigung der Einkommensgarantie, mindestens zu 1/3-Zeit oder 12 Stunden pro Woche, während 36 Mo-

naten innerhalb einer Periode von 45 Monaten.  
 b. Sie werden in folgenden Situationen ausgesetzt

Situation	Mindestdauer (ununterbrochen)	andere Bedingungen
Vollzeitbeschäftigung	3 Monate	
Teilzeitbeschäftigung	3 Monate	Aufrechterhaltung der Rechte Keine Entschädigung der Einkommensgarantie
Berufliche Weiterbildung	3 Monate	Vollzeit
Selbstständige Arbeit	6 Monate	
Freistellung aus familiären oder sozialen Gründen		
Vollzeitstudium		Ohne Entschädigung zu beziehen
Laufbahnunterbrechung		Unterbrechungsentschädigungen beziehen

### 1129.

Der Basislohn ist im Prinzip der Lohn der letzten Arbeit, berechnet wie für die Feiertage. Wenn er einmal festgelegt wurde (anders gesagt, wenn man einmal Entschädigungen bezogen hat), wird er erst nach einer Arbeitswiederaufnahme von mindestens 2 Jahren angepasst.

Der Lohn ist begrenzt und die Höchstgrenze hängt von der Dauer der Arbeitslosigkeit (ABC) und von der familiären Kategorie ab (NB: für die Alleinstehenden gilt die Höchstgrenze A für die Arbeitslosen, die den Zusatz für ältere Arbeitslose erhalten; für die anderen gilt ein Betrag AY). Die Beträge dieser Höchstgrenzen sowie die maximalen Beträge der Entschädigungen, die sich daraus ergeben, befinden sich in den „grünen Seiten“ am Ende dieses Handbuches.

Darüber hinaus wird ein Mindestbetrag für die Entschädigungen garantiert, der von der Haushaltszusammenstellung abhängt; diese Beträge befinden sich ebenfalls in den „grünen Seiten“. Für die Haushaltsvorstände und Alleinstehenden bilden diese Mindestbeträge die Pauschale für die dritte Periode.

## §3. Sonderregelungen

### A. ZEITWEILIGE ARBEITSLOSE (KURZARBEIT)

#### 1130.

Im Falle der zeitweiligen Arbeitslosigkeit beträgt die Entschädigung 75 % für die Haushaltsvorstände und Alleinstehenden und 70 % für die anderen Arbeitnehmer. Der Basislohn unterliegt der Höchstgrenze C.

## B. DIE EINGLIEDERUNGS- UND ÜBERGANGSENTSCHÄDIGUNGEN

### 1131.

Die Eingliederungs- und ÜbergangsentSchädigungen sind pauschal, in Funktion des Alters und der Familiensituation (Haushaltsvorstand, Alleinstehender oder Mitbewohner). Der Betrag dieser Entschädigungen ist in den „grünen Seiten“ vermerkt.

## C. DER ZUSATZ FÜR ÄLTERE ARBEITSLOSE (Art. 126-127)

### 1132.

Ältere Vollarbeitslose erhalten unter gewissen Bedingungen einen Alterszuschlag. Diese Bedingungen wurden am dem 1. Januar 2015 verschärft.

Bis 2014 waren die Bedingungen wie folgt :

- 55 Jahre;
- seit mehr als einem Jahr arbeitslos;
- mindestens 20 Berufsjahre;
- nicht frühpensioniert sein, nicht als Hafearbeiter, als ehemaliger Nachtarbeiter oder als Grenzgänger entschädigt werden.

Seit dem 1.1.2015 muss darüber hinaus eine der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- schon in 2014 den Zusatz erhalten haben;
- 35 Berufsjahre, laut Definition im Bereich des SAB, bei der Versetzung in Arbeitslosigkeit;
- in einem schweren Beruf gearbeitet haben, im Sinne der Gesetzgebung über das SAB, entweder während 5 Jahren im Laufe der letzten 10 Jahre oder während 7 Jahren im Laufe der letzten 15 Jahre vor dem Ende des Arbeitsvertrages;
- Nachtarbeit während mindestens 20 Jahren;
- im Beruf gearbeitet haben und vom Arbeitsarzt als unfähig erklärt worden sein, seine berufliche Tätigkeit fortzusetzen;
- arbeitslos geworden sein im Rahmen einer Kollektiventlassung, deren Absicht nach dem 30.11.2014 mitgeteilt wurde. Wenn diese Entlassung spätestens am 30.6.2015 erfolgte aufgrund einer Absicht, die zwischen dem 1.10.2012 und dem 30.11.2014 mitgeteilt wurde, kann der Arbeitnehmer (ab 55 Jahren) den Zusatz erhalten, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung der Arbeitslosenentschädigung mindestens 50 Jahre alt war.

Darüber hinaus wird die Altersbedingung progressiv erhöht:

- 57 Jahre am 1.1.2016;
- 59 Jahre am 1.1.2017;
- 61 Jahre am 1.1.2018;
- 63 Jahre am 1.1.2019;
- 65 Jahre am 1.1.2020.

